Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1855)

Heft: 43

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 43. Solothurn, 27. Oktober 1855.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Umschau auf dem Gebiete der kirchlichen Tagesereignisse.

—

†† Da die „Schweizerische Kirchenzeitung" den tagtäglichen Erscheinungen und Ereignissen auf der großen Schaubühne der Welt in der Regel nur einen sehr beschränkten Raum widmen kann, so suchen wir, wie unsere Leser bereits bemerkt haben, von Zeit zu Zeit durch Um- und Rundschauen die Hauptmomente der kirchlichen Tagesgeschichte nachzuholen, dieselben in größeren Umrissen zusammenzufassen und so mit Glossen und Noten unserem Publikum vorzuführen. Da dieses Verfahren, wie uns mehrseitig berichtet wurde, im Allgemeinen eine gute Aufnahme gefunden, so wollen wir heute wieder einmal Umschau halten.

Die Magnetnadel der öffentlichen Aufmerksamkeit hat ihren Pol noch immer im Orient. Der Fall Sebastopol's hat die Zunge an der Kriegswage etwas zu Gunsten der Westmächte — besonders Frankreichs — gewendet; allein noch mehr als die Armee hat die Geistlichkeit des katholischen Frankreichs im Orient gewonnen. Die französische Geistlichkeit hat sich freudig und freiwillig gedrängt, mit der Armee die Gefahren und Strapazen des Feldzuges zu theilen. Ohne Zweifel sind mancherlei Eigenschaften erforderlich, um nach Gebühr die Stellung eines Feldgeistlichen einzunehmen, nicht nur natürliche und persönliche Gaben, sondern innere und höhere Eigenschaften. Verlangt man von einem Feldgeistlichen Muth, Aufopferung, ja Todesverachtung, so ist noch nothwendiger Glaube, Liebe, Gebet, und ohne die letzteren höheren und himmlischen Gaben wird der Feldgeistliche nicht nur sein Ziel für die Armee verfehlen, sondern sogar Gefahr laufen, selber zu Grunde zu gehen. Nach allen Berichten über den orientalischen Krieg hatte die französische Feldgeistlichkeit in einem hohen Grade die ersteren Gaben und haben auch die letzteren ihr nicht gefehlt. Sie war einem Feldzug beigesellt, der unstreitig zu den schwierigsten in der Kriegsgeschichte gehört, und sie bebte nicht zurück vor seinen Gefahren. Wir finden sie in Gallipoli, Konstantinopel, Varna, an der Alma und bei Inkjerman, vor Sebastopol, unter den Zelten, im harten Winter, in den Laufgräben, unter dem Donner der Geschütze, im Getümmel der Schlacht, auf dem schwarzen Meere, im Lager, in den Hospitälern, bei den Verwundeten, bei den Cholerakranken, in Entbehrung, Nachtwachen, Mühseligkeiten; sie sind die Freude, die Hilfe, der Trost der Armee; Generale, Offiziere sterben in ihren Armen; die französische Armee wird gläubig und Frankreich hat den Trost, daß seine Kinder versöhnt mit Gott in die Ewigkeit hinübergingen. Tausende von Seelen wurden gerettet, und die Aufgabe der Feldgeistlichkeit war eine unermeßliche. Der Feldzug in der Krim war eine Mission, wie keine zweite gehalten ist, und der Donner der Geschütze hat die zehn Gebote in einer Weise verkündet, die uns an Sinai erinnert. Wir wissen aus neuerer Zeit uns keines Krieges zu erinnern, wo gerade auf die Bekehrung so entschieden gewirkt wird, als in dem orientalischen Krieg, und dies ist ein Gesichtspunkt, der bei Beurtheilung dieses Krieges nicht außer Acht zu lassen ist. Die französische Feldgeistlichkeit hat endlich ihre schöne Aufgabe dadurch zur Vollendung gebracht, daß mehrere von ihnen ein Opfer ihres Berufes geworden sind. Einer dieser Helden, P. Gloriot, gehört einigermaßen der Schweiz an, und wir wollen demselben durch Mittheilung einiger Notizen hier einen Denkstein setzen.

P. Gloriot wurde geboren im Jahre 1810 in Pontarlier, im Departement des Doubs. Sein Oheim, welcher Mitglied der Gesellschaft Jesu war, übernahm die Sorge für seine Erziehung und schickte ihn in das Collegium zu Saint-Acheul. Als er mit glänzendem Erfolge seine Studien beendet hatte, wurde er zum Noviziat zugelassen. Nach seiner Aufnahme in den Orden besuchte er das berühmte Collegium, welches der Orden in Freiburg besaß. Dort blieb er viele Jahre und beschäftigte sich mit allen Zweigen des Unterrichtes. Als beim Ausbruche der Revolution diese Anstalt geschlossen wurde, war er Professor der höheren Wissenschaften.

Gezwungen die Schweiz zu verlassen, kehrte P. Gloriot nach Frankreich zurück und stiftete dort mit glücklichem Erfolge das Collegium zu Dôle, an welchem er selbst eine Zeit lang Rector war. Von dort nach Paris berufen, predigte er in der Notre-Dame-Kirche zu der Zeit, als der Feldzug nach dem Orient beschlossen wurde. Marschall Saint-Arnaud, welcher Gelegenheit hatte, ihn zu hören, bat seine Oberen, ihm die Seelsorge in der orientalischen Armee zu übertragen. Er kam in Gallipoli an in dem Augenblicke, als die Cholera

die schrecklichsten Verwüstungen im französischen Lager anrichtete. Nichts gleicht dem Eifer, nichts der Aufopferung, mit der er sich dem Dienste der Kranken widmete. Als die Heftigkeit der Seuche nachgelassen hatte, kam er nach Konstantinopel, um seine erschöpften Kräfte wieder herzustellen. Darauf übernahm er die Seelsorge im großen Hospital von Pera.

Als die irdischen Ueberreste des Marschalls St. Arnaud zu Konstantinopel ankamen, wurde P. Gloriot beordert, dieselben nach Frankreich zu geleiten. Er that es und erhielt das Ehrenkreuz aus den Händen des Kaisers Napoleon.

Nach seiner Rückkehr in den Orient wurde er zum Feldpater des Armeecorps vor Sebastopol ernannt, der Tod raffte ihn jedoch auf dem Felde der Ehre dahin, bevor er seinen Wirkungskreis vor Sebastopol begonnen. P. Gloriots Sarg ist ein Zeichen der Auferstehung für Tausenden. Sonderbare Fügung der göttlichen Vorsehung! Türken und Griechen müssen sich bekriegen, damit die katholische Geistlichkeit ihre Berufstreue in der christlichen Liebe bewähren und dadurch den Orient zum Glauben und die europäischen Soldaten zur Kirche zurückführen kann!

* * *

Man erinnert sich, welche Aufregung vor einiger Zeit die Protestanten in Holland begonnen haben, weil Papst Pius IX. nach drei Jahrhunderten endlich die bischöfliche Hierarchie in den Niederlanden (gleichwie in England) wieder herstellte. Seither haben die Thatsachen bewiesen, daß diese Maßregel die von den Feinden der Kirche prophezeiten Nachtheile durchaus nicht hatte und im Gegentheile Früchte ganz anderer Art getragen hat. Obgleich die Katholiken noch bei Weitem nicht im Besitze aller ihnen von der Verfassung garantirten Rechte sind, so muß doch anerkannt werden, daß ihre Lage eine bedeutend bessere geworden ist. Die sogenannte liberale oder constitutionelle Partei in Holland, die unter dem Ministerium Thorbecke die Gewalt in Händen hatte, ist, im Unterschiede von den gleichnamigen Parteien in andern Ländern Europas, den Katholiken günstig und wünscht für sie, wie für die Protestanten die von der Constitution verheißenen und garantirten Freiheiten verwirklicht zu sehen. Den Katholiken feind ist die ultraprotestantische Partei, die sich hierin eng an die demagogische Partei, deren Hauptmacht in den genannten Gesellschaften sitzt, anschließt. Diese im Finstern schleichenden Gesellschaften in Holland haben ebensowohl einen religiösen wie politischen Charakter; sie begreifen, daß die Kirche die sicherste Schutzwehr der Ordnung und der Gesellschaft ist, und daß ihr Triumph über die Völker da, wo die Kirche in Blüthe steht, nie ein sicherer sein kann. Daher ihr Haß gegen alles Katholische. Die gegenwärtig herrschende Partei steht zwischen der ultra-protestantischen und der constitutionellen und bildet ein gewisses juste-milieu. Sie widersetzt sich jedweder Entwickelung der in der Constitution enthaltenen und aufgestellten Grundsätze; allein ebenso weigert sie sich auch oder hat sich wenigstens bis daheran geweigert, an den reactionären Plänen der Ultra-Protestanten Theil zu nehmen und mit ihnen für die Wiederherstellung einer protestantischen Oligarchie thätig zu sein. Aber wird sie auf diesem Mittelwege beharren? das ist die Frage, welche eine neulich vorgekommene Thatsache, der das Ministerium nicht fremd geblieben, hervorrufen muß. Es ist dieß der Sieg der ultra-protestantischen Partei in der Ernennung Gevers' van Endegeest zum Präsidenten der Kammer. Dieser Mann gehört zu denen, die im Jahre 1853 am meisten zu der protestantischen Bewegung gegen die Wiederherstellung der katholischen Hierarchie beigetragen haben. Ist nun vielleicht die Ernennung des Hrn. Endegeest zum Präsidenten der zweiten Kammer ein dieser Partei gemachtes Zugeständniß des Ministeriums, ein Anzeichen vielleicht, daß dasselbe die bisher eingenommene Stellung verlassen und auf andere Wege einlenken will? Fast muß man das befürchten. Trotz dieser Befürchtung aber verdient ein Akt der holländischen Regierung, der ihr zu großer Ehre gereicht, Erwähnung; die Ausweisung des abgefallenen belgischen Priesters de Geest nämlich,*) der in Amsterdam dieselbe Rolle, wie Gavazzi und Achilli in den Vereinigten Staaten, zu spielen suchte. Dies glückte ihm auch anfangs; zwei Jahre lang hat er in diesem Lande die Kirche mit Schmähungen überhäufen dürfen; endlich aber scheinen die Protestanten seiner Mordbrennerpredigten selber satt geworden zu sein und ein auf zwei Berichte des Justizministers gegebener Erlaß hat dem Apostaten auferlegt, das Land binnen Frist von vierzehn Tagen zu verlassen. Hoffen wir, daß Hollands Regierung auf der Bahn der Mässigung und kirchlicher Unparteilichkeit fortwandle!

* * *

*) Ueber den Apostaten de Geest ertheilt das in Gent erscheinende „Bien public" folgende weitere Einzelheiten: Peter Julian de Geest, 36 Jahre alt, ist zu Diest geboren. Am 6. Sept. 1845 wurde er wegen vierzehn von ihm in den Jahren 1841 und 1845 begangener Prellereien zu zwei Jahren Gefängniß und einer Geldbuße von 100 Franks verurtheilt. Am 15. Nov. 1845 modifizirte der Appellationsgerichtshof in Brüssel das Urtheil des Gerichts erster Instanz und verurtheilte de Geest zu vier Jahren Gefängniß und 100 Fr. Geldbuße. Er wurde ausnahmsweise zu seiner bessern Ueberwachung ins Arresthaus zu Neufchateau in Luxemburg gebracht, trotzdem aber war sein Verkehr mit den übrigen Gefangenen für diese sehr verderblich. Bei seiner Entlassung aus dem Gefängnisse wurde er in das Kloster Mont-des-Chats bei Cassel im Nord-Departement gesendet. Er entwischte aus demselben und begab sich nach Lille und las in der St. Mauritiuskirche Messe, bis der Erzbischof von Cambrai, von der Sache in Kenntniß gesetzt, seine sofortige Entfernung befahl. Das sind, sagt das „Bien public", die Empfehlungsbriefe des unglücklichen Apostaten, der zwei Jahre lang an der Spitze der protestantischen Propaganda in den Niederlanden stand.

England hat gegenüber Rom in jüngster Zeit abermals eine drohende Stellung eingenommen und ziemlich offiziel eine Revolutionirung des Kirchenstaats bevorwortet. Lord Russel und Lord Palmerston erlaubten sich im Parlament Ausfälle gegen Pabst Pius IX. und die päbstliche Regierung, welche mit Brandrebellen-Proklamationen große Aehnlichkeit haben, und die Tagespresse hat nicht versäumt, dieses Zündpulver in alle Länder zu tragen. Dagegen hat diese Presse nichts gesagt, von der gründlichen Zurechtweisung, welche der Abgeordnete Bowyer im Parlament dem Lord-Agitator ertheilte; wir wollen daher hier in der Kirchenzeitung Einiges aus der Rede Bowyers über Rom und England nachholen: ..... „Ich habe kürzlich den Kirchenstaat besucht und dort mit hochgestellten Personen gesprochen. Der edle Lord sagt, es herrsche dort ein Szepter der Gewalt und Unterdrückung; es würden Personen eingekerkert und furchtbar bestraft, ohne daß eine Schuld vorliege und ohne daß ihnen ein Mittel geboten werde, ihre Unschuld zu beweisen. Es ist schwer, eine unrichtigere und grundlosere Behauptung auszusinnen, als diese: die geheimen Gesellschaften sind im Kirchenstaat sehr thätig, und was ist die Folge davon? Es gibt in den Gefängnissen des Kirchenstaats ungefähr zwanzig Personen, die politischer Vergehen angeklagt sind. Die päbstliche Regierung ist die mildeste in der Welt.

„Das Haus möge erwägen, was unsere eigene Regierung auf den jonischen Inseln gethan hat. Das Volk erhob sich dort ähnlich wie das römische Volk gegen die bestehende Regierung und versuchte, sich unabhängig zu machen. Der Versuch mißlang; darauf wurden einige Jonier öffentlich gepeitscht, viele erschossen und viele gehängt, und der Gouverneur ergriff andere strenge Maßregeln. Man wird sagen, jede Regierung habe das Recht, sich gegen Angriffe zu schützen, und unsere Regierung habe darum zur Unterdrückung des jonischen Aufstandes strenge Maßregeln ergreifen müssen. Aber die römische Regierung war in derselben Lage und doch hat sie keine solche Strafen verhängt. Das römische Gerichtsverfahren ist langsam; aber das hat seinen Grund darin, daß man sehr gewissenhaft verfährt, um keinen Unschuldigen zu verurtheilen. Man hat behauptet, es würden im Kirchenstaat Personen willkürlich verhaftet. Ich habe, als ich in Italien war, den Grund dieser Verhaftungen vernommen; sie wurden nöthig gemacht durch die geheimen Gesellschaften, welche der Fluch und das Unglück Italiens, und welche nie vollständig ausgerottet worden sind. Das Haus hat kürzlich eine „„Verbrecher-Bill““ für Irland angenommen; man hat gesagt, eine solche Bill sei bei dem jetzigen Zustande Irlands nöthig; aber die römische Regierung hat den geheimen Gesellschaften gegenüber nur dasselbe gethan, was die englische Regierung nach dieser Bill gegen die Bandmännergesellschaften in Irland thun darf, die in der That den italienischen geheimen Gesellschaften sehr ähnlich sind. Zudem muß ich sagen, daß die englische Regierung an den jetzigen Zuständen im Kirchenstaate nicht ganz unschuldig ist. Ihrer Majestät Consul zu Rom, Herr Freeborn, hat während der römischen Revolution Personen beschützt, die aus dem Lande hätten vertrieben werden müssen: durch Documente, die er ihnen gab, wurden sie in den Stand gesetzt, zu Rom zu bleiben und ihr revolutionäres Treiben fortzusetzen ... Man sagt, außerhalb der Städte des Kirchenstaats herrsche systematische Räuberei, so daß man nicht ohne Gefahr von einem Theile des Landes zum andern kommen könne. Diese Behauptung ist ganz grundlos. Die Räubereien, welche früher vorkamen, sind durch die vereinten Bemühungen der französischen und österreichischen Truppen und der römischen Regierung gänzlich unterdrückt worden. Ich bin kürzlich im Kirchenstaate gewesen und habe jede Gelegenheit gehabt, die Wahrheit zu erfahren, und ich kann versichern, daß diese Anschuldigungen gegen Rom durchaus falsch und unwahr sind.“

So wurde Rom durch den Mund eines Engländers im Parlament selbst gerechtfertigt und die Romhasser haben sich durch ihre maßlosen Angriffe selbst die Faust in das Gesicht geschlagen.

* * *

Auch Spanien setzt seinen Feldzug gegen Rom fort und hat eine von Unrichtigkeiten strotzende, gegen den hl. Stuhl gerichtete Staatsschrift an alle Höfe erlassen. Da die spanische Regierung die auf die kirchenrechtliche Frage sich beziehenden diplomatischen Aktenstücke veröffentlicht hat, so glaubt man, daß bei dem derzeitigen Zustande der Dinge von Seiten des päbstlichen Cabinets eine umfassende Bekanntmachung aller auf diese Frage sich beziehenden Aktenstücke nebst einer Darlegung des Thatbestandes, wie während des Pontifikates Gregor's XVI. in Betreff des russischen und preußischen und vor wenig Monaten des piemontesischen Kirchenkonflikts geschehen war, erfolgen werde. Indessen machen es die Ehre des heiligen Stuhles und die Gewissenhaftigkeit des spanischen Episkopates nothwendig, daß schon itzt allen Unparteiischen eine höchst wichtige Sache klar auseinander gesetzt wird. Es ist bereits bekannt, daß der heilige Stuhl den spanischen Bischöfen Vollmacht ertheilt hat, die den Frauenklöstern zugehörigen, sowie die im königlichen Gesetze vom 3. April 1845 nicht mit inbegriffenen Güter zu verkaufen. Nunmehr aber behauptet die spanische Regierung, daß von Seiten des Episkopats in den vier Jahren zwischen der Ratifikation des Concordats und dem Desamortisations-Gesetze Nichts geschehen sei, um den Verkauf der vorerwähnten Güter anzuordnen und zu bewerkstelligen. Selbst wenn dem so wäre, wäre es doch kein zureichender Grund, die Haltung der spanischen Regierung, welche dieser Güter und nicht bloß dieser, sondern auch noch derer, in deren Verkauf, der heilige Stuhl nicht eingewilligt, will-

kürlich sich bemächtigte, zu entschuldigen, geschweige denn zu rechtfertigen. Die obenangeführte Behauptung der spanischen Regierung ist eine nichtswürdige Beschuldigung. Von dem Augenblicke an, wo die neue Convention veröffentlicht wurde, hat der Episkopat mit eifrigster Thätigkeit die Feststellung der für den gesetzlichen Verkauf jedweden Grundvermögens nothwendigen Präliminarpunkte betrieben: vor Allem hat derselbe der Vertheilung der öffentlichen Schuld seine Aufmerksamkeit gewidmet, um die ursprünglichen Besitzrechte jeder Corporation oder moralischen Person kennen zu lernen. Es vergingen zwei und ein halbes Jahr, ehe die öffentliche Schuld, deren Verwaltung eine sehr nachlässige und unregelmäßige, so weit geordnet war, daß dem Episkopat offizielle bestimmte Mittheilungen über genannte Besitztitel gemacht werden konnten. Erst im Jahre 1854 wurden die obrigkeitlichen Erlasse, daß die obengenannten Güter verkauft werden sollten, bekannt gemacht. Da sich aber diese liegenden Güter durch die Nachlässigkeit ihrer früheren Verwaltungen größtentheils in sehr erbärmlichem Zustande befanden, so traten nur sehr wenige Kauflustige auf und sie blieben deßhalb ohne irgend welche Schuld des Episkopats unverkauft. Dieser ganze Sachverhalt, wie wir ihn hier geschildert, wird von Seiten der päbstlichen Regierung ausführlich dargelegt und beglaubigt werden und die Welt wird erkennen, daß auch hier die alte Geschichte vom „Wolf und Lamm" wiederholt wird.

* * *

Schweden ist bekanntermaßen das Land, wo die konfessionelle Intoleranz gegen die Katholiken und alle Nicht-Staatsreligionsgenossen am fast grellsten gesetzlich besteht, im letzten Reichstag wurden die Intoleranzgesetze sogar noch verschärft. Die allgemeine Mißbilligung, welche durch diese Schärfung der Verfolgungsgesetze ganz Schweden hervorgerufen wurde, scheint jedoch einigermaßen auf die Regierung gewirkt zu haben. So scheint von oben herab Befehl ergangen zu sein, das neue „Sakraments-Gesetz" nur im größten Nothfalle in Anwendung zu bringen. Man kann sich wenigstens auf keine andere Art erklären, wie ein Gesetz, das beim Reichstage mit so großer Einstimmigkeit, wie kein anderes, votirt und bald darauf auf Zurathen der höchsten geistlichen und weltlichen Beamten, besonders der Richter sanktionirt worden, bei täglich vorhandenen und immer zunehmenden Gelegenheiten in Städten sowohl, als auf dem Lande, noch keine einzige Anwendung gefunden, nicht einmal rücksichtlich der ersten Warnung. Hiezu kommt noch die neulich ertheilte königliche Gnade, wodurch der vor 3 Jahren wegen seiner katholischen Meinungen zur Landesverweisung verurtheilte, aber seither von dem Nachbarstaate Dänemark als Bettler zurückgewiesene Portraitmaler Petterson aus der Festungshaft von Malmö, wo er seit einiger Zeit schmachtete, vollkommen freigelassen wurde. Auch zweifelt Niemand an der Genehmigung des Gnadegesuches der 45 Läsare von Sundswall, die ihnen wegen ungesetzlicher Andachtsübungen auferlegten Strafen mit 6 Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod abtragen zu dürfen. Die Beamten aber, die ihren pekuniären Vortheil bei diesen Geldbußen finden, scheinen nicht gerne davon abzulassen. So erzählt das „Aftonblad": Aus Dalecarlien beginnen wieder unangenehme Nachrichten sich zu verbreiten, rücksichtlich der Anwendung weltlicher Macht gegen die dortigen Separatisten. Die Kronbeamten haben neulich in der Pfarrei Elfdal ihre Gebühren erhoben für ihre Bemühung, Kinder der Geistlichkeit zur Taufe zu überliefern, wozu die Eltern in Folge ihrer religiösen (baptistischen) Grundsätze sich nicht verpflichtet glauben. Für eine Viertelsmeile ist der Tarif 6 bis 7 Gulden, gewiß eine höchst betrübende und unangenehme Taxe. — In einem von den manchen Fällen, die man uns mitgetheilt, haben die Kronbeamten, um sich für ihre christliche Mühe bezahlt zu machen, die einzige Kuh eines armen Bauern gepfändet, die doch nachher durch die Barmherzigkeit seiner Nachbarn ihm wieder ausgelöst wurde. In einem andern Fall gab's nichts zu pfänden, und es wird sich nun zeigen, wie weit der zuerkannte Lohn in leibliche Strafe wird verwandelt werden.*) — Bei einem Zusammentreffen von einigen armen Nachbarn las einer derselben ein Stück aus Luthers Postille. Die Sache wurde als Konventikel betrachtet und in Folge dessen die Theilnehmer zu einer Strafe von 133 Gulden 16 kr. verurtheilt. Da das Konventikelgesetz eine Geldbuße von 50 Thaler bestimmt für den, der sein Haus zu solchen Andachtsübungen eröffnet, kamen die Bauern, die durch Lesung von Luthers Schriften und andern Andachtsbüchern sich erbauen und doch der Strafe entgehen wollten, überein, sich zu diesem Zwecke unter freiem Himmel zu versammeln. Aber wie uns berichtet wird, wurden nicht blos die Zusammenkünfte im Dorfwege als Konventikel gerichtlich belangt, sondern das Untergericht hat auch die an den besagten Ort angrenzenden Gutsbesitzer zur obgenannten Summe verurtheilt, weil sie ihr Haus für ungesetzliche Andachtsübungen eröffnet. So etwas lautet wohl vollkommen unglaublich, und wir würden das Verhältniß ohne weiteres als unglaublich erklären, wenn nicht vollkommen glaubwürdige Personen es uns versicherten.

Das ist protestantische Toleranz gegen Andersgläubige, wie sie heutzutage im Schwedenland, dessen Gustav Adolf die Reformation Deutschlands im Namen der deutschen Freiheit mit dem blutigen Schwerte betrieb, geübt wird! Facta loquuntur.

*) Nach dem obengemeldeten neuen Sakramentsgesetz muß der insolvable Abendmahlsspender mit 28 Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod büßen: eine Strafe, die der Todesstrafe gleichkommt.

(Siehe Beiblatt zu Nr. 43.)

Kirchliche Nachrichten.

—

Schweiz. † **Diözese Chur.** Hier schwebt ein Streit zwischen Kirche und Staat wegen der Verwaltung der Kirchengüter, indem der Kleine Rath sich (nach dem Berichte radikaler Blätter) bewogen fand, gegen die Curie einzuschreiten, die mit Umgehung des gesetzlichen Plazets (?) ein Kreisschreiben an die Geistlichkeit bezüglich der Verwaltung katholischer Kirchengüter erlassen hatte. Diese bischöfliche Verfügung ist für so lange außer Kraft gesetzt, als die kleinräthliche Bewilligung fehlt, und die Curie wurde drüberhin noch um Fr. 20 gebüßt. So berichten die politischen Zeitungen; leider ist uns kirchlicher Seits bis itzt keine Korrespondenz hierüber zugegangen.

† **Diözese Lausanne-Genf.** (Bf. v. 23.) Se. Gnaden Bischof Marilley hat soeben ein Cirkular an seine Geistlichkeit erlassen, wodurch er derselben Kenntniß über den Standpunkt der Unterhandlung mit der Staatsbehörde, bezüglich eines Modus vivendi, gibt. Aus dem bischöfl. Cirkular geht hervor: I. daß Se. Gn. der Bischof in Folge des dießjährigen Großraths-Beschlusses schon unterm 9. Juni der Regierung seine Verständigungs-Vorschläge übermachen ließ, welche sich auf die vier Punkte: 1) Besetzung der Pfründen, 2) Verwaltung der Kirchengüter, 3) Wiedereröffnung des Seminars und 4) Placetum Regium beziehen und höchst annehmbare Anträge stellen; II. daß Msgr. Bovieri im Namen des hl. Stuhles schon den 31. Juli das Verständigungswerk durch ein ausführliches Schreiben der h. Regierung empfahl und den gn. Bischof zur Unterhandlung ermächtigte; III. daß die hoh. Regierung seither vier Monate verstreichen ließ, ohne auf die von kirchlicher Seite gemachten Eröffnungen eine — Antwort zu ertheilen!

† **Italienische Diözesen.** Wir haben berichtet, daß für Stabio ein Pfarrer gewählt worden, den der Bischof nicht anerkennt. Ein anderer Priester, Gianella, predigte nun daselbst oft für die Kirchlichgesinnten, und als der Staatsrath ihm die Kirche verschloß, predigte er auf dem offenen Felde. Nun hat ihm die Polizei auch dies untersagt und ihm mit einer militärischen Besetzung der Gemeinde auf seine Kosten gedroht. Darauf hat Gianella beim Bundesrath sich beschwert und den Art. 44 der Bundesverfassung, der die freie Ausübung des christlichen Gottesdienstes gewährleistet, angerufen.

† **Diözese Basel.** Der am 17. d. in Solothurn versammelte Domsenat zählte 11 Stimmende; derselbe hat zur Besetzung der Stelle eines nicht-residirenden Domherrn aus dem Kt. Bern einen sechsfachen Vorschlag festgestellt mit folgendem Ergebniß:

1.	Hw. Hr. Rais, Curé-doyen de Courrendlin	11	Stim.
2.	„ Saulcy, Pfarrer von Bois	11	„
3.	„ Serasser, Pfarrer von Develier	11	„
4.	„ Henry, Pfarrer von Beurnevesin	10	„
5.	„ Varé, Pfar. u. Dekan v. Pruntrut	7	„
6.	„ Mendelin, Pf. u. Dekan v. Laufen	7	„

Durch Mehrheits-Entscheid ward beschlossen, in der einzureichenden Vorschlagsliste folgende drei Hochw. Herren voraus zu stellen:

1) Mendelin.
2) Varé.
3) Rais.

— **Solothurn.** (Mitgeth.) Letzter Tage waren Abgeordnete aus einigen Kantonen des Bisthums Basel in Solothurn versammelt, um sich über die Errichtung eines im päbstlichen Konkordat vorgesehenen und vom wirklichen Hw. Bischofe dringend verlangten Priester-Seminars zu besprechen. Ueber das Resultat der Besprechung vernehmen wir: 1. Es soll ein Priester-Seminar errichtet werden. 2. Dem Hochw. Bischofe gehört die freie Wahl des Regens und Subregens. 3. Nebst freier Kost und Wohnung bezieht der erstere als Jahresgehalt 2400, der zweite 2000 Frs. 4. Die betreffenden Kantone halten sich ein Oberaufsichtsrecht vor. — Der Hochw. Bischof verlangt das Seminar so dringend, daß er sich neuerdings erklärt haben soll, künftighin keinem mehr die hl. Weihen zu ertheilen, welcher nicht das Priesterseminar durchgemacht hat. — Auffallend ist es einigen Leuten vorgekommen, daß gerade auf den benannten Tag (22. Okt.) die katholischen Pfarrer in Zürich und Aarau, die HH. Kälin und Doswald, sich in Solothurn einfanden.

— (Eingesandt.) Der „St. Ursenkalender", herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher für das Jahr 1856. Druck und Verlag von B. Schwendimann. Preis 25 Cent. — Der solothurnische „Verein zur Verbreitung guter Bücher" hat den vortrefflichen Gedanken gefaßt, einen eigenen Kalender herauszugeben; ist ja der Kalender das erste aller Hausbücher, darum ihm auch die größte Sorgfalt gebührt. Der obbenannte, für das kommende Jahr 1856 herausgegebene darf ein sehr gelungener und dem Zwecke der Gesellschaft bestens entsprechender genannt werden. Unter dem vielen Trefflichen des Inhaltes nennen wir nur: Choleratod und Cholera-Früchte, der christliche Soldat, Gott belohnt das Gute (der beherbergte Jude), Trumpf auf, ein guter Hexenrath, noch etwas für die Fleischfresser, wie ein Kapuziner einen Todkranken bekehrt u. s. w. Die äußere Ausstattung auf weißem Papier, 7 Druckbogen mit 6 schönen Holzstichen und mehreren eben so schönen Vignetten, ist sehr empfehlend.

Den Hochw. Hrn. Pfarrern soll es ganz besonders daran gelegen sein, diesen Kalender als treffliches Hausbuch in jeder christlichen Familie heimisch zu machen suchen.

— ♁ **Luzern.** (Brief v. 22.) Dieser Tage waren hier zwei Kirchengemälde von Deschwanden ausgestellt, welche den Meisterruf dieses Künstlers — von dem seit einiger Zeit Weniger berichtet wurde — neuerdings bewähren. Das Eine stellt die göttliche Mutter mit dem Jesuskind vor, umgeben von drei Engeln als Sinnbilder des dreifachen Rosenkranzes, das Andere zeigt Moses im Augenblick, wo ihm der Engel das gelobte Land zeigt; beide Bilder gehören zu den gelungensten Schöpfungen des christlich-frommen Malers und werden dessen Ruf im Auslande (das Eine kommt nach Deutschland) erhöhen. — Die Hw. Geistlichkeit hat bereits Versammlungen in Betreff der Armen-Organisation gehalten, unterdessen ist von der untern Regiunkel des Kapitels Willisau eine treffliche Konferenz-Arbeit über diese Angelegenheit verfaßt worden, aus der Ihnen einen Auszug mitzutheilen, ich mir vorgenommen habe.

— * **Thurgau.** (Mitgeth.) Bruder Klaus von Flüe, als er als Soldat das Kloster St. Katharinathal vom Feuerbrande rettete, sagte vor, daß dieses Gotteshaus eine große, nützliche Zukunft habe. Dieses Wort des Seligen hat sich bis auf diese Stunde bewährt. Den 16. d. legten daselbst drei Novizinnen die feierlichen Ordensgelübde ab. Zwei derselben gehören dem Kanton Schaffhausen an und sind die ersten aus diesem Kanton, die seit der Reformation in's Kloster traten. Während nun all' die vielen und schönen Klöster Thurgau's im Strome der Zeiten untergingen, hat sich dieses, in einer der schönsten Gegend der Schweiz, am herrlichen Rheinstrome gelegene, einzig erhalten und es scheint dessen Existenz auch für die Zukunft gesichert zu sein. Groß ist darum die Freude nicht nur bei den guten Frauen, sondern auch bei der ganzen Umgegend und bei jedem christlich fühlenden und religiös denkenden Menschen. Das mag auch die Ursache sein, daß bei dieser Festlichkeit nebst dem Hochw. Abte von Rheinau eine Menge Leute geistlichen und weltlichen Standes sich einfanden, um mit den frommen Schwestern gleichsam ihre Wiedergenesung zu feiern. — Es gewährte einen eigenthümlichen, rührenden Eindruck (sagt ein öffentliches Blatt), zu sehen, wie diese durch Jugend, Schönheit, zwei derselben sogar durch Reichthum ausgezeichnete Personen, die auch in der Welt draußen ihr Glück in Menge gefunden hätten, derselben ein freudiges Lebewohl zuriefen und eingingen durch die enge Klosterpforte zur Pflege des geistigen, religiösen Lebens in Vereinigung mit ihrem himmlischen Bräutigam.

Ausland. Sardinien. Die österreichische Regierung hat die in der Lombardei gelegenen Güter, welche den unterdrückten piemontesischen Klöstern angehören, mit Beschlag belegen lassen, Wir haben schon im Frühjahr angedeutet, daß Piemont mit der Aufhebung der Klöster sich in Hinsicht auf materiellen Gewinn sehr verrechnet haben dürfte, weil die Kapitalien dieser Klöster theils aus römischen Staatspapieren, theils aus Gütern bestünden, welche in Oesterreich gelegen sind. Damals schon haben wir angedeutet, daß Rom sich nicht bemüßigt sehen dürfte, die Zinse dieser Werthpapiere der kirchenräuberischen Regierung auszubezahlen, und daß Oesterreich zu Gunsten piemontesischer Klöster Beschlag auf ihre Territorien legen würde. Oesterreich liefert also diese Güter nicht aus, weil es die Beraubung derselben als ein Unrecht ansieht und als katholischer Staat zu diesem Attentate keinerlei Cooperation leisten darf und will.

Preußen. Berlin. Auf einer in Gnadau kürzlich stattgefundenen Pastoral-Conferenz haben 46 Geistliche die Erklärung abgegeben, keine Ehe eines Geschiedenen wieder einzusegnen.

Bayern. Regensburg, 30. Sept. Am 27. d. Mts. nahmen im Klerikalseminar die Exerzitien für Priester ihren Anfang. Der Jesuit P. Burgstaller leitet dieselben. Der Clerus betheiligt sich mit Liebe und Eifer an denselben.

Baden. [Deutsche Konfessions-Konfusion.] In Mannheim ereignete sich vor Kurzem in Sachen der Religion ein sonderbarer Fall. Ein junger Mann war von katholischen Eltern geboren und erzogen; von einem protestantischen Pfarrer getraut; er selbst hielt sich für einen Deutschkatholiken. Sein erstes Kind wurde deutsch-katholisch getauft; bei seinem Tode ertheilte ihm ein protestantischer Geistlicher die letzten Tröstungen, und die Beerdigung geschah durch einen katholischen Priester.

Belgien. In Löwen erscheint unter dem Titel: „Revue catholique" eine philosophisch-theologische Zeitschrift, die sich überdieß auch mit Philologie, Geschichte, Jurisprudenz und der Literatur befaßt. Unter dem 18. August d. J. hat der hl. Vater den Redacteuren derselben ein aufmunterndes Breve zu Theil werden lassen. Die Redacteure sind die Universitäts-Professoren: Ubaghs, Laforet, Thonissen, Delcour, Reve. Auch der Orientalist Prof. Beelen an der Löwener Universität ist vom hl. Vater mit einem Breve ausgezeichnet worden.

England. Der Limerik Reporter berichtet, daß der Graf Dunraven, Schwager des Parlamentsmitgliedes Hrn. Monsell, öffentlich das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt hat. Der edle Lord wohnte letzten Sonntag in der Kirche von Adare an dem für die Schulbrüder bestimmten

Platze der hl. Messe bei und empfing dann mit denselben die hl. Kommunion.

— London. Von den hochgestellten englischen protestantischen Damen, welche nach der Krim geeilt sind, um sich der Pflege ihrer verwundeten Landsleute zu widmen, ist unlängst die Miß Lawfield zur katholischen Kirche zurückgekehrt. Ein protestantisches Blatt, der „Guardian," sagt über diese Bekehrung: Der Uebertritt Miß Lawfield wird ohne Zweifel großes Aufsehen in England erregen. Ihren Religionswechsel kann man nicht dem Einfluß der wenigen katholischen Priester, welche sich hier befinden, zuschreiben. Ich glaube, daß der Hauptgrund ihres Uebertrittes in dem religiösen Indifferentismus zu suchen ist, worin hier ein großer Theil unserer Soldaten hinlebt. Die Mehrzahl der protestantischen Offiziere und Aerzte verrathen keine Spur von Religion. Die gemeinen Soldaten zeigen im Allgemeinen die größte religiöse Gleichgültigkeit. Der Anblick eines todten Glaubens, wie sich ihr derselbe täglich an ihren Genossen darbot, erschütterte in ihrem Herzen die Anhänglichkeit an die Kirche ihrer Jugend und ihres Vaterlandes.

Orient. In Serbien hat die Regierung nunmehr dem Andringen Oesterreichs auf Billigkeit gegen die Katholiken nachgegeben; dieselben erhalten in Belgrad Grund und Boden zu einer Kirche, welche nebst der Wohnung für den Geistlichen von ihr gebaut wird. Der Geistliche erhält 300 Thaler Besoldung aus der Staatskasse.

Nachtrag.

*H. (Mitgeth.) ☞ **Oesterreichisches Konkordat.** Endlich bin ich in Stand gesetzt, Ihnen aus gut unterrichteter Quelle den wesentlichen Inhalt des Päbstlich-Kaiserlichen Konkordats mitzutheilen; gewiß wird dieses wichtigste Aktenstück der Neuzeit alle Leser der, mir stets werthen, Kirchenzeitung in der Schweiz mit Freude und Hoffnung erfüllen. Das Konkordat ist in lateinischer und deutcher Sprache abgefaßt, und enthält in 26 Artikeln folgende Bestimmungen: Die katholische Religion wird in allen jenen Landestheilen, in welchen sie herrscht, mit sämmtlichen Rechten und Prärogativen, welche ihr die heiligen Canones gewähren, aufrecht erhalten und geschützt. Das Placetum Regium ist aufgehoben, der Verkehr der Bischöfe mit dem hl. Stuhle in allen geistlichen Beziehungen, der Verkehr der Bischöfe mit ihrem Klerus und dem Volke, die Instruktionen und Verordnungen derselben in geistlichen Angelegenheiten — sind frei gegeben. Frei und einzig den Bischöfen übertragen ist die Ernennung ihrer Vikare und Räthe, die Ertheilung oder Verweigerung der Weihen an solche, die deren unwürdig erachtet werden, die Errichtung niederer Benefizien, die Gründung oder Theilung der Pfarreien, die Anordnung öffentlicher Gebete, die Einberufung von Synoden, die Veröffentlichung von Hirtenbriefen und Ordonnanzen, das Verbot gefährlicher Bücher. Den Bischöfen ist an öffentlichen und Privatunterichts-Anstalten die religiöse Erziehung der Jugend, die Ueberwachung des Religionsunterrichts anvertraut, einem kirchlichen Inspektor sind alle kathol. Elementarschulen untergeordnet. Den Bischöfen ist die Ernennung der Katecheten anvertraut, und ohne ihre Ermächtigung Jedermann das Lehren der Theologik oder des canonischen Rechtes untersagt. Nach Norm der Canones oder Vorschriften des tridentinischen Conciliums werden kirchliche Sachen von kirchlichen Richtern geurtheilt, und den weltlichen Richtern nur die Eheangelegenheiten einzig in Bezug auf die bürgerlichen Wirkungen dieses Sakramentes übertragen werden. Die Bischöfe haben das volle Recht, die Geistlichen zu strafen, welche die kirchlichen Disziplinen übertreten, und Strafen gegen Jene auszusprechen, welche die kirchlichen Gesetze verletzen; den weltlichen Gerichten fallen dagegen die reinen Civilsachen der Geistlichen und die Aburtheilung der von Geistlichen begangenen Verbrechen zu; doch wird in Bezug auf die letzteren der Bischof vorgängig verständigt werden. In den Gefängnissen werden die Geistlichen von den weltlichen Verhafteten getrennt; in den Kirchen wird die Immunität aufrecht erhalten, insofern die öffentliche Sicherheit dies erlaubt. Der hl. Stuhl gestattet, daß die Rechtsfragen in Bezug auf das Laikalpatronat von weltlichen Gerichten entschieden werden. Mündliche oder schriftliche Verunglimpfungen der katholischen Religion, der heiligen Liturgie, sowie auch der Bischöfe und der Priester werden nicht geduldet. Bei Präsentirung neuer Bischöfe an den heiligen Stuhl wird Se. Maj. der Kaiser die Ansicht der Bischöfe der Provinz vernehmen. Den Bischöfen sind alle Rechte über die Seminarien zuerkannt, daher ausschließlich ihnen die Ernennung der Rectoren, Professoren und Lehrer zusteht; die Pfarrer werden mittelst Concurs bestellt, die Träger der ersten Würden der Kathedral-Kapitel werden von dem heil. Stuhle ernannt, wenn nicht ein Patronatrecht zu Grunde liegt, die anderen durch den Kaiser, mit Ausnahme jener, die gleichfalls aus dem Patronatsrechte entspringen oder der freien Verleihung der Bischöfe anheimgestellt sind. Dem Kaiser wird das Recht der Ernennung zu allen Domherrnstellen und patronatsrechtlichen Pfarreien gegeben, wo das Patronatsrecht aus einem Religions- oder Studienfond entspringt, unter der Bedingung, daß die Ernennung auf einen von jenen Dreien falle, welche der Bischof nach einem vorläufigen förmlichen

Konkurs vorschlägt. Der heil. Stuhl hat das volle Recht, mit Zustimmung des Kaisers neue Diözesen, neue Eintheilungen derselben zu gründen. Se. Majestät übernimmt die Verpflichtung, die Pfarreien, welche gegenwärtig einer genügenden Congrua entbehren, mit einer solchen zu versehen. Das Recht in Bezug auf die Kirchengüter wird nach Vorschrift der kanonischen Institutionen ausgeübt, und in Bezug auf den Besitz werden jene Normen festgestellt, welche die Kanones vorschreiben. Der Klostergeistlichkeit ist der freie Verkehr mit ihren in Rom residirenden Oberen zugestanden; diese haben das volle Recht, die Klöster der Monarchie zu visitiren und Circularien in Bezug auf die Disziplin ꝛc. zu erlassen; die kirchlichen Orden haben das Recht, Noviziate zu eröffnen, die Bischöfe im Einvernehmen mit der Regierung, neue Männer- oder Frauenklöster zu errichten. Das Eigenthum der Kirche wird heilig und unverletzlich erklärt, und diese in ihrem vollen Erwerbsrechte belassen. Keine Unterdrückung und kein Verkauf kann ohne Dazwischenkunft des heil. Stuhles stattfinden, stets unbeschadet der Rechte der Bischöfe. Die Kirchengüter werden nach den kanonischen Vorschriften verwaltet; für die Verwaltung der vakanten Benefizien wird eine gemischte Commission eingesetzt; das Recht, den Zehent zu erheben, wo derselbe noch besteht, wird festgestellt, und von Sr. Majestät die Verpflichtung übernommen, dort, wo es nicht mehr besteht, eine Dotation mit onerosem Rechtstitel anzuweisen. Alle anderen Angelegenheiten, welche in diesem Konkordate nicht erwähnt sind, werden nach den Lehren der Kirche und den von dem h. Stuhl gutgeheißenen bestehenden Einrichtungen geordnet; das Konkordat wird als Staatsgesetz für immerwährende Zeiten erklärt, und alle Gesetze und Uebereinkünfte abgeschafft, welche bisher in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten im Staate herrschten.

Die Dekanwahl im Aargau.

Schluß-Artikel.

„Die Liebe freut sich nicht der Ungerechtigkeit, hat aber Freude an der Wahrheit." 1 Cor. 13, 6. Und dennoch: „ist sie nicht aufgeblasen, nicht selbstsüchtig, nicht erbittert, und denkt nichts Arges", („wie lieblose Tadler"). Alliolis hl. Schrift 1 Cor. 13, 4 u. 5.

Der Schluß des Artikels in der Nummer 233 des Schweizerboten über die Dekanwahl des Kapitels Mellingen in Wohlen lautet wörtlich:

„Die Mehrzahl der Geistlichkeit hat stillschweigend durch die Wahl die rechte Antwort auf Anzüglichkeiten gegeben, die zur Wahrung der Achtung der Selbstkenntniß besser unterblieben wären."

Fr. Was ist eine Antwort? A. Sie ist die mündliche schriftliche oder faktische Erläuterung einer so oder anders gestellten Frage im bejahenden oder verneinenden Sinne.

Fr. Was ist die rechte Antwort? A. Sie ist die richtige und vollständige Erläuterung der Frage.

Fr. Worin bestand die Frage nach der Nummer 233 des Schweizerboten? A. Sie bestand in „Anzüglichkeiten" beim Kapitel Mellingen.

Fr. Wer hielt sich dort durch die „Anzüglichkeiten" befragt? A. Die Mehrzahl der Geistlichkeit.

Fr. Wodurch hat diese Mehrzahl die Anzüglichkeiten als Frage in der Antwort erläutert? A. Durch das „stillschweigende Faktum" der Wahl.

Fr. War diese Erläuterung die rechte Antwort? A. Das kann man nicht sagen, weil man nicht weiß, wie man recht antworten soll, wenn nicht recht gesagt ist, was die Frage enthält, und eben dieses hat der Artikelschreiber nicht gesagt.

Fr. Was folgt nothwendig daraus? A. Es folgt, daß das Publikum durch den Artikel nicht recht unterrichtet ist.

Weil nun der Artikel die „Anzüglichkeiten" als Frage nicht recht ausgedrückt hat, und das Publikum gleichwohl die rechte Antwort haben soll, sonst wäre er ja nicht geschrieben; so muß folgerichtig vor Allem die Frage recht ausgedrückt werden, und ich halte mich im Interesse des Publikums und in meinem eigenen, weil mir der Artikel besonders zugeschickt wurde, bewogen, hierin, so gut wie möglich, behülflich zu sein.

In letzter Nummer der katholischen Kirchenzeitung hab' ich alles auf die Dekanwahl, als solche, bezügliche in sachgetreuen Vorgängen dargestellt, die mit Grund nicht „Anzüglichkeiten" genannt werden können.

Die Frage muß also in was Anderm als in diesen Vorgängen bestehen. Ich selbst weiß aber nichts Anderes als meine „Ansprache ans Kapitel" **vor** der Dekanwahl. Das Publikum wird also wissen wollen, ob diese die recht ausgedrückte Frage enthalte, um die „rechte Antwort" erhalten, und um entscheiden zu können, ob „sie besser unterblieben wäre", oder nicht?

Weiß denn der Artikelschreiber noch etwas Anderes; so wird ers natürlich als Frage ebenfalls recht ausdrücken müssen, um dem Publikum auch hierüber den Entscheid nach der Antwort möglich zu machen; denn eben dadurch „wahrt man ja die Achtung des Publikums", daß man „sich selbst kenne", wenn man auf die recht ausgedrückte Frage sogenannten „Anzüglichkeiten" das „stillschweigende Faktum" als „Antwort" seinem endlichen Entscheide unterlegt.

Hiermit also meinerseits zur Sache.

II. Punkt.

Wortgetreue Ansprache ans Kapitel Mellingen bei der Dekanwahl in Wohlen den 20. September 1855.

Hochwürdige Herrn Kapitularen!

Wenn nicht meine Stellung als Kammerer, welcher bei der Vakatur des Dekanats dessen Geschäfte zu führen hat, mich verbände, vor unserer heutigen Verhandlung ein brüderliches Wort an Sie zu richten, so müßte ich mich schon als einfaches Kapitelsglied dazu verbunden erkennen.

Es betrifft eine kirchliche oder in engerer Beziehung eine kapitularische Angelegenheit, die uns wegen ihrer Wichtigkeit pflichtgemäß nicht ohne Theilnahme lassen darf.

Kirchliche Angelegenheit in weiterm Sinne gehören vor den Bischof, kapitularische vor das Kapitel, und wir würden uns selbst entehren, diese vor dem Publikum zu besprechen, bevor sie von uns selbst besprochen sind.

Oder was dürften wir dem Publikum sagen, das wir einander selbst nicht sagen dürften, und was müßte dieses von uns halten, wenn wir so weit uns vergessen könnten, für das

(Siehe Extra-Beilage Nr. 43.)

Gesagte weder vor ihm noch vor uns mit unserm Namen einzustehen!

Die Wahrheit fordert ihrer Würde und Bedeutung gemäß, das Angesicht ihres Bekenners; ohne dieses trägt sie vor jedem ehrliebenden Menschen mit Recht das Gepräge des Verdachts.

Unsere Statuten nennen uns Brüder; ist der Name richtig, so folgt, daß die Sprache eine offene und liebeathmende, aber eben deswegen auch eine würdige und ernste sei.

In der vollen Ueberzeugung, Sie seien mit dieser Ansicht einverstanden, richte ich mein Wort an Sie.

Das hiesige Kapitelspetschaft trägt im Wappen die Geißelungssäule unsers Herrn im gelben Felde, und das Wappen wird oben von der Königin der Heiligen beschützt. Die Inschrift lautet: „Christus, populi salus, passus est."

Ich halte das Ganze für ein wichtiges und bedeutsames Zeichen unsrer kirchlichen Verbrüderung, weil es alle Akten unsrer Verhandlungen und uns'res Vorstandes bekräftigt. Der Christus passus, oder patiens, hat nämlich zur Zeit selbst vor seinem Richter gesprochen: Ideo missus sum, ut testimonium perhibeam veritati (Joh. 18, 37) und darauf die Geißelhiebe hingenommen.

Wir selbst sind diesem Bekenner und Dulder, wie die Heiligen und ihre Königin als „sacerdotes, in sortem domini vocati, zur Nachfolge verbrüdert.

Mit diesem Siegel hab' ich während meiner Amtsführung noch alle Akten testirt, und ich getraue mir auch offen von ihrem Inhalte zu bekennen, daß er Wahrheit sei, die als solche keine Behörde bestritten hat.

Amtliche Lügen mit oder ohne Siegel halte ich für schändlich; aber eben darum auch die Handlungen jener Menschen, welche amtliche Personen ohne rechtlichen Beweis öffentlich zu verdächtigen keinen Anstand nehmen.

Mit ihnen wird nämlich Siegel und Amt, wird Schrift und Wort geschändet.

Solche, und zwar mehrseitige, Verdächtigungen haben aber unlängst stattgefunden, nachdem die neue Dekanwahl in Villmergen vorüber war.

Unsere dortige Versammlung war, wie der Ernst und die Würde der kirchlichen Sache es fodert, nach den Statuten und nach herkömmlicher Uebung, eine geschlossene, und die Weise der Berathung arglos, einfach und ruhig.

Es sollte aber bald den Anschein gewinnen, als wäre sie auf offener Straße gehalten, und hätte auf eine Art stattgefunden, die allgemeine Verachtung verdient.

Oeffentliche Blätter haben nämlich berichtet, die Tücke habe sie geleitet, selbstsüchtige Absichten einen Theil der Wähler bewegt, und gemeine Regiersucht ihre Plane zur Schau gestellt.

Der Zweck liegt klar im Inhalt des Berichtes. Derselbe ist öffentlicher Spott über das bischöfliche Wahlpräsidium, über das Minoritätsvotum der Kapitularen, über mich und einen auswärtigen Pfarrer: er ist der ins Publikum geworfene Argwohn, als haben diese Alle eine für Kirche und Staat unersprießliche Wahl für ein die kapitularische Freiheit knechtendes dreiköpfiges Kirchenregiment, welchem hierarchische Grundsätze zur Sünde gerechnet werden, beabsichtigt, was aber durch die Majorität glücklich verhindert worden sei.

Wo der Bericht entstanden, bleibe dahin gestellt. Ich würde ihn ohne alle Rüge durchgehen lassen, wofern er blos das Gefühl des Anstands verletzte. — Weil er aber eine Schmach für unsere Verbrüderung ist, indem er einen Theil derselben als ein Gekütt leidenschaftlicher Männer hinstellt, und das Gepräge der Bosheit oder knabenhafter Leichfertigkeit an sich trägt; so glaube ich als zeitweiliger Kapitelsvorstand ihn um so minder übergehen zu dürfen, als wir heute wieder genöthigt sind, die nämliche Handlung vorzunehmen, die er kürzlich auf genannte Weise verspottet hat.

Und wie lautet denn im Speziellen der Bericht?

Er sagt: „1) Es sei dem bischöflichen Abgeordneten Viel daran gelegen gewesen, daß der genannte auswärtige Pfarrer als Dekan von Bremgarten, und ich als Dekan von Mellingen gewählt werde. — 2) Man habe diesem als Redner keine andere, als die Absicht unterbreiten können, daß er zwischen uns Beiden Dekan par excellence sein wolle, dessen Eigenschaften er, wie sie in seiner vornehmen Rede bezeichnet worden, selbst zu haben glaube. — 3) Deswegen haben die Kapitel Mellingen und Bremgarten zwei ähnliche Dekane wählen sollen, damit im Aargau Religion, Kirche und Christenthum wieder ins Blei kommen. — 4) Dadurch sei nichts Anderes, als die Schöpfung einer geistlichen Dreieinigkeit im Plane gelegen, zur Hemmung und Niederhaltung jeder freiern kirchlichen Bewegung der Kapitel Regensberg, Mellingen und Bremgarten mittels eines hierarchischen Netzes. — 5) Endlich sei dem Abgeordneten wahrscheinlich in Aussicht gestellt gewesen, mit Hülfe der zwei befreundeten Dekanatsprätendenten Alles regieren zu können. Von Wem in Aussicht gestellt, ist nicht gesagt. Der Guß sei aber mißlungen, die Form zersprungen. Warum? Erstens, weil das Kapitel Mellingen, wie es unmittelbar vor der Wahl die Vereinigung mit Bremgarten abgelehnt habe, nun noch viel minder zur Erstellung eines römischen Kirchenregiments, mit dem Dekan par excellence an der Spitze, habe verhelfen wollen; zweitens, weil auch Bremgarten eine Dekanwahl getroffen, die vor der Hand nicht Alles gegen sich habe, soll sie auch ohne den hl. Geist geschehen sein.

Wegen dieses Ergebnisses habe begreiflich der gute Herr Dekan par excellence seine Heimreise sehr verstimmt angetreten, und möge sich nun merken, daß man seit längerer Zeit Alles, was aus dem Judenlande komme, aus Gründen ein wenig bemißtraue, und daß man zu weit zurück oder vorwärts sei, um für die Gegenwart und für die kantonalen Bedürfnisse die Ersprießlichkeit eines aargauischen Bischofs oder Pabstes zu erkennen."

So der Schweizerbote in Nr. 209. Was in andern Blättern dießfalls geschrieben ist, glaub' ich, weil ähnlichen Inhalts, übergehen zu sollen.

Was muß, Hochwürdige Mitbrüder, das für eine Feder sein, die solches in solcher Weise zu schreiben vermag, ohne vor den Augen der Behörden und eines ehrenhaften Publikums zu erröthen! Ich getraute mir kaum, es vor Ihre heutige geschlossene Versammlung zu bringen.

Ich betrachte es als eine Schmähung des Bischofs in seinem Gesandten, als eine Schmähung des katholischen Kirchenrathes in seinem Mitgliede, als eine Schmähung der betreffenden hiesigen Kapitularen in der Ausübung ihres Stimmrechtes, als eine Schmähung des hiesigen Dekanats in meiner Person, als eine Schmähung eines fremden Kapitelsmitgliedes, ja sogar als eine Schmähung des göttlichen Geistes, der gegen den Glauben der Kirche als überflüssig zur Wahl eines Vorstandes ihrer Diener dargestellt wird.

Doch, so offenbar auch und schändlich die Schmähung sein mag; die Schmach kann nur denjenigen treffen, der jene niedergeschrieben hat oder schreiben ließ, einmal, weil sie jeglichen Beweises entbehrt, dann aber auch, weil ihre Art von einer Gemeinheit ist, die kaum größer sein könnte.

Hoffentlich wird sie darum nicht aus unserer Mitte ge-

kommen sein, wenn gleich darin auf die Eröffnungsrede der letzten Wahl und auf Anderes Bezug genommen ist.

Sollte aber solches Faktum offenkundig sich ergeben; so wäre, laut den Statuten, das Dekanat, dem sie vom Kapitel in die Hand gelegt worden, verpflichtet, den Zwietrachtstifter in unserer Versammlung öffentlich zurechtzuweisen.

Dieser stimmte selbst mit unserm letzten zu Walterswil gefaßten Beschlusse überein, gemäß welchem wir zur Abweisung der fraglichen Kapitelsverschmelzung uns einstimmig gegen den hingeworfenen Verdacht der Zwietracht in unsere Verbrüderung verwahrt haben. — Wie dürften wir also gegenwärtig ungeahndet dasjenige unter uns zulassen, was wir damals mit Unwillen, als unsere Würde verletzend, abgelehnt haben? Oder wäre es nicht gegen unsere priesterliche Würde?

Wäre wohl das die Weise, dem christlichen Volke die Liebe als Grundgesetz der Religion zu verkünden, den Oberhirten in seinem Gesandten aufzunehmen, unsere Verhandlungen achtungswürdig zu machen, fremde Kapitelssachen zu respektiren und den Geist der himmlischen Weisheit zu verehren, um den die Kirche mit mütterlichem Worte uns flehen heißt?

Mit welchem Gefühle könnten wir dann als Priester die Pfingstsegnung in der hl. Messe noch lesen: sine tuo nomine nihil est in homine, nihil est innoxium?

Aber es steckt in dem fraglichen Machwerk auch noch eine schändliche Perfidie. Oder was ist es Anderes, die Nichtverschmelzung von Mellingen und Bremgarten als Ergebniß der Eintracht zu rühmen, und bei der Dekanwahl sie als rühmlichen Grund zur Entzweiung hinzustellen?

Doch, damit es den Schein nicht gewinne, als wolle ich die so qualifizirte Anklage, welche die Verdächtiger ohne alle Begründung geführt haben, meinerseits mit bloßer Verneinung abweisen, so stelle ich einfach folgende Thatsachen hin: 1) daß ich mit dem bischöflichen Abgeordneten seit länger als einem Jahre, wo der selige Herr Dekan Groth noch lebte, weder mündlich noch schriftlich auch nur eine Silbe verkehrte; 2) daß ich vor der letzten Dekanwahl wegen seiner Abwesenheit im Auftrage des Bischofs nur mit Herrn Kammerer Saxer in Widlikofen über Zeit und Ort der Kapitelsversammlung korrespondirte; 3) daß ich bei der Versammlung in Villmergen den Abgeordneten erst sah, nachdem ihn schon fast alle Kapitularen gesehen, und vor der Wahl nie allein ihn gesprochen; 4) daß ich bei Niemand, selbst nicht bei meinem nächsten Amtsbruder, über das Wahlgeschäft zu meinen oder zu fremden Gunsten oder Ungunsten mich geäußert habe.

Diese Thatsachen wird kein Mensch gründlich zu widerlegen im Stande sein. Sind sie aber wahr, so sind dadurch alle genannten Verdächtigungen gegen mich, dann aber auch jene gegen den Herrn Abgeordneten, welche auf unsere gegenseitige Verbindung basirt werden wollen, genügsam widerlegt.

Seine in unserer Versammlung gehaltene Anrede bedarf, meines Erachtens, keiner Rechtfertigung, weil sie solche in sich selbst trägt und nicht, wie die Verdächtiger, das Licht scheuen darf.

Obschon aber alle bewährten Thatsachen Wahrheit sind, so mache ich sie vor Ihnen gleichwohl nicht etwa darum gelten, als fürchte ich Ihre Ungunst oder suche Ihre Gunst. Männer und Priester wissen, was sie zu thun haben, ohne daß sie werben oder sich werben lassen.

Wer mich bei der letzten Wahl als Dekanatsprätendenten, wie der Schmähartikel sagt, betrachtete, und bei der heutigen als solchen wieder ansieht, der soll, wenn er Kapitular ist, ohne Bedenken seine Stimme auf einen Würdigeren fallen lassen, ich werde es ganz zufrieden aufnehmen. Ich verzichte gerne auf die Würde, weil, nach meiner Ansicht, die Bürde unter Umständen sie weit überwiegt.

Sie dürften vielleicht gleichwohl noch fragen wollen, welches denn eigentlich der Zweck meiner Ansprache sei? Und ich könnte antworten, wer ihn aus dem Gesagten nicht wahrnehmen könne, der scheine es auch nicht zu wollen.

Dessenungeachtet sprech' ich ihn nochmal mit Folgendem aus:

Ich bezwecke, daß geachtet werde die Würde des Bischofs in seinem Gesandten, des katholischen Kirchenrathes in seinem Mitgliede, des Kapitels in allen seinen Gliedern, des Dekanats in seiner stellvertretenden Person, des fremden kapitularischen Verbandes in seinen Pfarrgeistlichen, und des heiligen Geistes in der möglichst reinen demüthigen Sprache des katholischen Priesters und des christlichen Volks; und wenn ich, wie Sie, dieses nicht offen und entschieden bezweckte, so müßten wir uns schämen vor dem Bilde des Gekreuzigten, die Haltung unserer Statuten und der katholisch-kirchlichen Satzungen beschworen zu haben.

Gestützt auf diesen Zweck, erkläre ich, daß ich die genannten Schmähartikel verachte, und nach meiner Ueberzeugung, jeder rechtschaffene Mitkapitular die Verachtung theilen müsse, daß ich wegen deren Verachtungswürdigkeit sie verwerfe, und daß ich endlich den Hochwürdigen Herrn Dekan Huber, den der Bischof aufs Neue mit seiner Sendung betraut hat, als würdiges Präsidium unserer heutigen Verhandlung erkenne, weßwegen ich ihn dieselbe vorzunehmen ersuche.

Dies ist mein offenes und ernstes, und wie ich will und glaube, freundschaftliches Wort. Ich schließe es mit dem folgenden: Ideo me missum puto, ut testimonium perhibeam veritati.

Schluß der Antwort auf die beiden Artikel im Schweizerboten. „Ich glaub' an eine heilige, katholische und apostolische Kirche".

Kammerer **Rohner**, Pfarrer zu Sarmenstorf.

Berichtigung. Im I. Artikel über „Die Dekanwahl im Aargau": Seite 358 Zeile 16 Spalte 1 statt: Haß aufwiegen lies Haß aufregen.
Seit 359 Zeile 32 Spalte 2 statt: habe sie lies habe die Partei.

Personal-Chronik. † **Todesfälle.** [Solothurn.] Donnerstags, Abends 9 Uhr, starb im hiesigen Kapuzinerkloster nach langwieriger Krankheit, mit den heil. Sterbsakramenten wiederholt versehen, ganz Gott ergeben, der wohlerwürdige Domprediger P. Placidus Güntensperger, Kanton St. Gallen, im 42. Jahre seines Alters. Es ist dies der zweite traurige Todesfall, den der Kapuzinerorden in Solothurn dieses Jahr erlitt. R. I. P.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Kellner's Volksschulkunde.

Ein Hand- und Hilfsbuch für katholiche Lehrer, Seminare und Schulaufseher.

Ephes. IV., 14—16. Preis 3 Fr. 60 Cts.

Bei Gebr. Karl und Nikolaus Benziger in Einsiedeln sind kürzlich erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung:

Jahresbericht über die Erziehungsanstalt des Benediktiner-Stiftes Maria Einsiedeln, im Studienjahre 1854/55. Mit einem Programme: Geschichtliches über die Schule in Einsiedeln. gr. 4⁰ 48 Seiten. brosch. 80 Cts.

Einsiedler Kalender für 1856. 16r Jahrg. Mit lith. Bild. 2c. 4⁰ 40 Seiten. 40 Cts.

Wandkalender, kleiner kathol. für 1856 in 4⁰ u. eleganter Ausstattung 30 Cts., fein aufgezogen 50 Cts.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.